

Öffentliche Bekanntmachung

Einziehung eines Teilbereiches des Wegs Flst-Nr. 15 bei der Burgstraße der Gemarkung Engen-Stetten gem. § 7 Straßengesetz Baden- Württemberg (StrG)

Der Gemeinderat der Stadt Engen hat über das Umlaufverfahren am 20.03.2020 beschlossen, das Verfahren zur Einziehung eines Teilbereiches des Wegs Flst-Nr. 15 bei der Burgstraße der Gemarkung Engen-Stetten gem. § 7 Straßengesetz für Baden-Württemberg einzuleiten. Das Teilstück ist auf dem Lageplan ersichtlich.

Ein Weg kann eingezogen werden, wenn er z.B. für den öffentlichen Verkehr entbehrlich ist. Dieser Teilbereich ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich, da die angrenzenden Grundstücke durch die Burgstraße erschlossen sind, das Teilstück des Weges nicht mehr existiert und im Bereich des Flst-Nr. 19 teilweise überbaut ist.

Diese Einziehungsabsicht wird hiermit gem. § 7 Abs. 3 StrG öffentlich bekannt gegeben.

Innerhalb einer Frist von 3 Monaten – das ist bis zum

22. Juli 2020

besteht die Möglichkeit, den Lageplan einzusehen sowie Einwendungen gegen die Einziehungsabsicht bei der Stadt Engen, Stadtbauamt, Marktplatz 2, 78234 Engen schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Engen, 22.04.2020

Johannes Moser

Bürgermeister